

INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeine Beschreibung der Leistung.....	3
1.1	Auszuführende Leistungen	3
1.1.1	Art und Umfang.....	3
1.1.2	Erdbau, Bankette und Entsorgung von Ausbaumaterialien.....	3
1.1.3	Untergrund / Unterbau	4
1.1.4	Entwässerung	4
1.1.5	Oberbau.....	4
1.1.6	Ausstattung.....	5
1.1.7	Beleuchtung.....	5
1.1.8	Ingenieurbauwerke.....	5
1.1.9	Landschaftsbau.....	5
1.2	Ausgeführte Vorarbeiten	5
1.2.1	Vermessung.....	5
1.2.2	Kampfmittelbeseitigung	5
1.2.3	Beweissicherung.....	5
1.2.4	Festpunkte, Vermessung	5
1.2.5	Grunderwerb	5
1.3	Ausgeführte Leistungen	6
1.4	Gleichzeitig laufende Bauarbeiten.....	6
1.5	Ver- und Entsorgungsleitungen.....	6
1.6	Mindestanforderungen für Nebenangebote	6
2	Angaben zur Baustelle	7
2.1	Lage der Baustelle	7
2.2	Vorhandene öffentliche Verkehrswege.....	7
2.3	Zugänge, Zufahrten zur Baustelle	7
2.4	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	7
2.5	Lager- und Arbeitsplätze	8
2.6	Oberflächenwasser	8
2.7	Baugrundverhältnisse	8
2.8	Seitenentnahmen und Ablagerungsstelle	9
2.9	Schutzbereiche und Objekte	9
2.9.1	Immissionsschutz-Bereiche und -Objekte	9
2.9.2	Wasserschutzgebiete	9

2.9.3	Denkmale und vermutete Bodenfunde	9
2.10	Anlagen im Baubereich	10
2.11	Öffentlicher Verkehr im Baubereich.....	10
3	Angaben zur Ausführung.....	11
3.1	Verkehrsführung, Verkehrssicherung	11
3.2	Bauablauf.....	11
3.3	Wasserhaltung	12
3.4	Baubehelfe.....	12
3.5	Stoffe, Bauteile	12
3.6	Abfälle.....	12
3.7	Winterbau	12
3.8	Beweissicherung.....	13
3.9	Sicherungsmaßnahmen	13
3.10	Belastungsannahmen	13
3.11	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren.....	13
3.12	Prüfungen	14
3.12.1	Eignungsprüfungen	14
3.12.2	Eigenüberwachungsprüfungen	14
3.12.3	Kontrollprüfungen	14
3.13	Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung	14
4	Ausführungsunterlagen	15
4.1	Vom AG zur Verfügung gestellte Unterlagen.....	15
4.2	Vom AN zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen.....	15
5	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	16

1 Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1 Auszuführende Leistungen

1.1.1 Art und Umfang

Die geplante Baumaßnahme beinhaltet die Instandsetzung der K 8034 zwischen Weistropp und Hühndorf. Die Instandsetzung erfolgt im Hocheinbau auf der vorhandenen Fahrbahnoberfläche. Der Straßenbau wird unter Vollsperrung ausgeführt.

Die Ausbaulänge der Baustrecke beträgt ca. 1.200 m.

Im Bauumfang sind folgende Hauptleistungen enthalten:

- Verkehrsführung und Verkehrssicherung,
- Baufreimachung einschl. Einrichten der Umleitungsstrecke,
- Abschälen der Bankette, fachgerechte Entsorgung Bankettmaterial,
- Baumschutzmaßnahmen
- Fräsen Asphalt Bauanfang, Bauende und im Bereich der Schadstelle vor dem OE Schild Weistropp
- Einbau Binderschicht als Ausgleich,
- Einbau Asphaltdeckschicht,
- Herstellung der Bankette,
- Herstellung Verbreiterung (ca. 50 cm) mit Gittersteine in den Kurven
- Wiederherstellung Stirnseite Am Durchlass
- Grabenprofile wiederherstellen
- Ausstattungs- und Markierungsarbeiten

1.1.2 Erdbau, Bankette und Entsorgung von Ausbaumaterialien

Die Erdbauleistungen umfassen das Schälen der Bankette und die Anpassung an die vorh. Ausweichstelle. Das Schälgut wird rücklagig gelagert und nach der Herstellung des neuen Bankettes als Füllmaterial verwendet. Nicht benötigtes Material wird entsorgt.

Im Bereich der unmittelbaren Böschung wird auf ein Schälen der Bankette verzichtet. Der Zwickelbereich im Einschnitt wird aufgefüllt.

In den Bereichen wo der Übergang zum Feld steil abfällt wird zur Stabilisierung unter dem Bankett Grobschlag eingebaut. Der obere Bereich wird mit Oberboden abgedeckt.

In allen Bankettbereichen wird Mineralgemisch 0/32 eingebaut.

Die Oberfläche wird an der Ausweichstelle mit Schottertragschicht 0/32 angepasst

Die Auffüllungsschichten in den Banketten entsprechend den Anforderungen an einen Zuordnungswert BM-F2 und BM – F3 nach EBV.

Die untersuchten Asphaltproben wurden als Ausbauasphalt klassifiziert und gemäß den RuVA-StB 01 der Verwertungsklasse A zugeordnet.

Alle von der Baustelle zu entfernenden Materialien sind einer Wiederverwendung oder Verwertung zuzuführen bzw. bei Nichtwiederverwertbarkeit ordnungsgemäß zu entsorgen.

1.1.3 Untergrund / Unterbau

Die vorhandene Fahrbahndecke dient als Unterbau für den geplanten Hocheinbau. Die Gesamtdicke der bituminösen Fahrbahnbefestigung wurde mit 8 bis 20 cm festgestellt. Die Dicke der darunter befindlichen ungebundenen Tragschicht ist nicht bekannt.

1.1.4 Entwässerung

Das Regenwasser wird entsprechend dem bestehenden Quergefälle der Fahrbahn flächenhaft an das angrenzende Gelände abgeleitet. In bestimmten Bereichen wird das Wasser in den Straßengraben oder mit Muldensteinen gesammelt. Etwa bei Station 0+100 Richtung Hühndorf befindet sich ein Straßenablauf an der rechten Straßenseite, und ca. bei Station 0+988 ein Durchlass.

1.1.5 Oberbau

Die Instandsetzung erfolgt durch eine Deckenerneuerung mit Profilausgleich

Die einzubauenden Schichten zweistufig an dem Bestand anpassen.

Auf der freien Strecke sind die neuen Asphaltsschichten auf der vorhandenen bituminösen Fahrbahnbefestigung im Hocheinbau einzubauen. Für den Profilausgleich sind am Bauanfang, Bauende sowie an den Schadstellen kurz vor dem OE Weistropp die vorhandenen Schichten ca. 4-6 cm tief abzufräsen. Anschließend ist eine Asphaltbinderschicht AC 16 BN 50/70 mit einer flächenbezogenen Einbaumenge von 137,5 kg/m² zu verwenden.

Als Haftverbund wird C40B5-S mit einer Menge von 300 g/m² auf die vorhandene und gesäuberte Fahrbahn aufgebracht

Zur Herstellung des Schichtenverbundes wird die Oberfläche der Binderschicht mit 200 g/m² Bitumenemulsion C60BP4-S angespritzt. Darauf wird die Asphaltdeckschicht AC 11 DS 50/70 mit einer flächenbezogenen einbaumenge von 100 kg/m² eingebaut und mit 1kg/m² Splitt abgestreut. Die Querneigung der neuen Fahrbahndecke ist in Anlehnung den Bestand anzugleichen. Die Randbereiche werden an das vorhandene Gelände angeglichen. In den Kurvenbereichen sind Beton-Rasengittersteine einzubauen.

An der Ausweichstelle bei Baukilometer 1+100 ist eine höhenmäßige Anpassung mit Schottergemisch 0/32 herzustellen.

Die vorhandenen Zufahrten sind höhenmäßig an die neue Fahrbahn anzupassen.

1.1.6 Ausstattung

Die vorhandene Verkehrsbeschilderung wird nicht verändert. Sie ist im Baubereich zu sichern und vor Beschädigung zu schützen bzw. bei Erfordernis abzubauen, lagern und wieder aufzustellen.

Die Leitpfosten und die Stationszeichen sind abzubauen, zu lagern und an gleichem Standort wieder anzubringen bzw. aufzustellen. Einzelne Stücke, die Qualitätsmängel aufweisen, sind zu ersetzen.

Die Markierung der Fahrbahnränder erfolgt nach verkehrsrechtlicher Anordnung

1.1.7 Beleuchtung

entfällt.

1.1.8 Ingenieurbauwerke

Bei ca. Baukm 0+988 befindet sich ein Durchlass. Der Graben ist neu zu profilieren und die Stirnwand ist wiederherzustellen.

1.1.9 Landschaftsbau

Entfällt

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

1.2.1 Vermessung

Es liegt keine Vermessung vor. Die angegebene Kilometrierung dient nur zur Information und Orientierung.

1.2.2 Kampfmittelbeseitigung

Der Erdaushub ist visuell vom AN auf Kampfmittelbelastung zu kontrollieren.

Sollten bei der Bauausführung Kampfmittel, andere Gegenstände militärischer Herkunft oder Gegenstände, die solche sein könnten, gefunden werden, sind die gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen einzuleiten.

1.2.3 Beweissicherung

Vor Baubeginn und nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist durch den AN eine Beweissicherung zu veranlassen.

1.2.4 Festpunkte, Vermessung

Die Erstabsteckung erfolgt durch den AN.

1.2.5 Grunderwerb

Im Rahmen der Baumaßnahme ist kein dauerhafter oder vorübergehender Grunderwerb erforderlich.

1.3 Ausgeführte Leistungen

Entfällt.

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Gleichzeitig laufende Bauarbeiten sind nicht bekannt.

1.5 Ver- und Entsorgungsleitungen

Der Bestand an Ver- und Entsorgungsleitungen und –anlagen wurde von den örtlichen Versorgern beschafft und in den Lageplan übertragen.

Die Leitungen und Anlagen der Versorger im Baubereich sind vor Beschädigungen zu schützen.

Es sind keine Neu- oder Umverlegungen im Baubereich geplant bzw. erforderlich.

Durch den AN sind vor Baubeginn die Schachtscheine beim jeweiligen Versorger zu beantragen.

Ab Bauanfang in Weistropp befindet sich straßenbegleitend eine MS-Freileitung der Sachsenetze.

1.6 Mindestanforderungen für Nebenangebote

Siehe Angebotsanforderung

2 Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Die Baumaßnahme im Landkreis Meißen, Gemeinde Klipphausen, betrifft die Instandsetzung der Kreisstraße K8034 zwischen Weistropp und Hühndorf. Geplant ist die Deckenerneuerung mit Profilausgleich im Hocheinbau durchzuführen.

Die Baumaßnahme befindet sich innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets sowie in Bereichen des Europäischen Vogelschutzgebiets und FFH-Habitats Nr. 168 "Linkselbische Täler zwischen Dresden und Meißen". Entsprechende Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen sind zu berücksichtigen, um die naturschutzrechtlichen Vorgaben zu erfüllen.

Alle Arbeiten müssen unter Beachtung der geltenden naturschutzrechtlichen Vorschriften und in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden erfolgen, um negative Auswirkungen auf die Landschaft sowie Flora und Fauna zu minimieren.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

siehe 2.11

2.3 Zugänge, Zufahrten zur Baustelle

Die für den Baustellenverkehr benötigten Verkehrswege und Flächen hat der Auftragnehmer auf seine Kosten herzurichten, so dass die Zufahrt zur Baustelle ohne Gefährdung des öffentlichen Verkehrs möglich ist. Benutzte Flächen sind im ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Die erforderlichen Genehmigungen hat der Auftragnehmer bei der zuständigen Verkehrsbehörde selbst herbeiführen.

Durch den AN sind die betreffenden Anwohner schriftlich über die zu erwartenden Behinderungen und deren Zeitraum zu informieren sowie ein Ansprechpartner des AN mit Telefonnummer zu benennen.

Die Auflagen der Straßenverkehrsbehörde sind bei der Ausführung zu beachten. Durch den Baubetrieb verursachte Schäden an den genutzten Zufahrtsstraßen und -wegen sowie deren angrenzenden baulichen Anlagen hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten zu beseitigen.

Verschmutzungen öffentlicher Verkehrsflächen sind zu vermeiden. Dennoch auftretende Verschmutzungen sind umgehend zu beseitigen. Notwendige Kosten dafür werden nicht gesondert erstattet.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Die Beschaffung von Baustrom und Bauwasser ist Sache des AN.

Die Einleitgenehmigung für Abwasser aus dem Baufeld und von Flächen oder Anlagen der Baustelleneinrichtung ist vom AN bei den zuständigen Eigentümern einzuholen.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

- Flächen für die Baustelleneinrichtung und Unterkünfte, Lager- und Arbeitsplätze werden vom AG nicht zur Verfügung gestellt.
- Die Erschließung von vom AN angemieteten Flächen und die Herstellung des Vorzustandes nach Bauende obliegt dem AN.
- Das Abstellen von Baufahrzeugen und Fahrzeugen der Belegschaft ist im unmittelbaren Umfeld der Baumaßnahme nicht gestattet.
- Für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung der Lager und Arbeitsplätze entstehen, haftet der AN.
- Die Betankung der Baumaschinen mit Diesel bzw. Vergaserkraftstoff hat so zu erfolgen, dass eine Verschmutzung des Geländes unter allen Umständen vermieden wird. Der AN hat dafür auf eigene Kosten entsprechende Plätze vorzusehen und auszustatten.
- Es ist Vorsorge zu treffen, dass keine wassergefährdenden und wasserverunreinigenden Stoffe in die Gewässer gelangen. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (Betriebstankstellen u. ä.) sind gemäß §§ 52 und 53 SächsWG der unteren Wasserbehörde anzuzeigen
- Gegebenenfalls auftretende Tropfverluste (z.B. Kraftstoff, Hydrauliköl) von Baufahrzeugen und Baumaschinen sind so aufzufangen oder mit Bindemitteln aufzunehmen, dass deren Eindringen in den Untergrund sicher verhindert wird. Entsprechende Auffangvorrichtungen sowie geeignete Bindemittel sind auf der Baustelle vorzuhalten.

2.6 Oberflächenwasser

Bei starken Niederschlägen anfallendes Oberflächenwasser ist während der Bauarbeiten in allen Bauzuständen durch den AN abzuleiten, damit Schäden an den Bauleistungen vermieden werden. Anfallende Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Oberflächenwasser ist durch geeignete Maßnahmen von Gräben und Baugruben aller Art möglichst fernzuhalten (z. B. durch Verwallung).

2.7 Baugrundverhältnisse

Die Baugrundverhältnisse sind im Prüfbericht Nr. 3/19788/Sc zur Untersuchung von Bodenmaterial und Baggergut mit mineralischen Fremdbestandteilen bis 50 % gemäß der Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV sowie zur Untersuchung von Asphaltsschichten nach RUVA-StB01 Fassung 2005 beschrieben. Da die Instandsetzung im Hocheinbau erfolgt, beschränkt sich die Untersuchung auf die Bankettbereiche, die mittels Schürfen untersucht werden, sowie auf die Erkundung des Befestigungsaufbaus anhand von Bohrkernen.

2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstelle

entfällt

2.9 Schutzbereiche und Objekte

2.9.1 Immissionsschutz-Bereiche und -Objekte

Während der Bauphase sind die Immissionsrichtwerte der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen" (AVwV) vom 19.08.1970, die Betriebsregelungen für Maschinen und Geräte der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) vom 29.08.2002, geändert durch Artikel 14 der Verordnung vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) einzuhalten. Die Baustelle muss so eingerichtet werden, dass

- Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und
- lärmintensive Arbeiten in der Zeit zwischen 07.00 Uhr und 20.00 Uhr erfolgen.
Bauarbeiten an Sonn- und Feiertage dürfen nur nach erfolgter Ausnahmegenehmigung ausgeführt werden.

Durch die Bauarbeiten entstehende Staubemissionen sind durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik auf ein Minimum zu begrenzen, z.B. durch

- Container- und Fahrzeugabdeckung,
- Befeuchten staubender Materialien, besonders bei anhaltender Trockenheit und Wind,
- Reinigung der Arbeitsflächen und Fahrwege.

Die Verschmutzung öffentlicher Verkehrswege durch Baufahrzeuge beim Verlassen der Baustelle ist weitestgehend zu vermeiden. Unvermeidbare Verschmutzungen sind schnellstmöglich zu beseitigen.

2.9.2 Wasserschutzgebiete

Wasserschutzgebiete oder -bereiche werden durch die Baumaßnahme nicht berührt.

2.9.3 Denkmale und vermutete Bodenfunde

Denkmale und archäologische Funde (insbesondere Bau- und Bodendenkmäler, z. B. auffällige Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Steinsetzungen aller Art) sind sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung und Zerstörung zu schützen und vor ihrer weiteren Aufdeckung dem

Landesamt für Archäologie Sachsen
Zur Wetterwarte 7
01109 Dresden
Tel. (03 51) 892 66 03

anzuzeigen.

Alle gefundenen Gegenstände von geschichtlichem, naturwissenschaftlichen, künstlerisch Wert hat der AN dem AG abzuliefern. Der AN entsagt zugunsten des AG allen Ansprüchen auf solche Gegenstände und verpflichtet sich, den gleichen Verzicht allen von ihm beschäftigten Arbeitern

und Angestellten aufzuerlegen. Den Ämtern ist die erforderliche Zeit für die Bergung und Aufzeichnung der Funde einzuräumen.

2.10 Anlagen im Baubereich

Der AN ist verpflichtet, sich vor Baubeginn über die genaue Lage der Kabel und Leitungen im Baubereich zu informieren. Der Leitungsbestandsplan dient nur zur Information und ist nicht für Lage- und Maßentnahmen geeignet. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben. Vor Baubeginn ist vom AN der aktuelle Leitungsbestand mit Einholung der Schachtunterlagen zu erheben und Abstimmungen mit den Versorgungsträgern zu führen.

Der AN hat sich vor Beginn der Arbeiten bei Erfordernis von den jeweiligen Versorgern örtlich einweisen zu lassen.

Die Sicherheitsvorschriften der jeweiligen Eigentümer bei Arbeiten im Bereich eventuell vorhandener Leitungen oder Kabel sind strikt einzuhalten. Daraus resultierende Erschwernisse und Behinderungen werden nicht gesondert vergütet.

Erfolgt die Einweisung nicht innerhalb von 10 Werktagen, so ist der Auftraggeber sofort schriftlich zu unterrichten. Bei Unterlassung kann der Auftragnehmer Ansprüche wegen Behinderung in Folge zu später Einweisung nicht geltend machen.

Sämtliche im Baubereich befindliche Kabel und Leitungen sind während der Bauarbeiten zu verwahren und zu sichern.

Der AN hat seine Ausführungstechnologie so einzurichten, dass durch seine Bautätigkeit verursachte Beeinträchtigungen im Bereich der unterirdischen Anlagen ausgeschlossen werden.

Im unmittelbaren Bereich von Kabeln und Leitungen sind die notwendigen Erdarbeiten als Handschachtung auszuführen. Damit verbundene Mehraufwendungen sind in die entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses einzukalkulieren.

Behinderungsansprüche können auf Grund des Vorhandenseins unterirdischer Leitungen nicht geltend gemacht werden.

Für Schäden an Anlagen im Baubereich in Folge der Bauarbeiten ist der AN haftbar und in vollem Umfang schadenersatzpflichtig.

2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Der Anliegerverkehr ist überwiegend durch die Bewirtschaftung der angrenzenden Nutzflächen gekennzeichnet. Mit den Anliegern sind Abstimmungen zu evtl. Beschränkungen der Feldzufahrten zu treffen.

Die K 8034 wird durch die Buslinien 423 des VGM befahren. Die erforderliche Vollsperrung ist mit dem VGM abgestimmt.

3 Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Die Verkehrsführung während der Bauzeit ist Bestandteil der ausgeschriebenen Leistung. Die Baudurchführung erfolgt unter Vollsperrung.

Als Umleitung wird folgende Route vorgeschlagen:

Über K8034 Hühndorf – K8035 Klipphausen – S177 Ullendorf – K8033 Röhrsdorf – B6 Niederwartha.

Die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge und die Feuerwehr ist durch den AN abzustimmen und zu sichern. Bei Einschränkungen sind die Feuerwehr bzw. die Anlieger rechtzeitig und nachweisbar durch den AN zu informieren.

Die Abteilung Katastrophenschutz und Rettungswesen des Landkreises Meißen, Herrmannstr. 30-34, 01558 Großenhain ist über Baubeginn/-ende und Art der Baumaßnahme durch den AN vor Baubeginn zu informieren.

Die verkehrsrechtliche Anordnung ist durch den AN bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Meißen rechtzeitig zu beantragen.

Es ist Sache des AN, zerstörte oder verbrauchte Teile, die für eine ständige Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit notwendig sind, unverzüglich zu ersetzen. Der Zeitraum zwischen Schadensmeldung bzw. –feststellung und Beginn der Schadensbehebung bei Schäden an der Beleuchtung darf maximal 1 Stunde betragen. Die Absperrung und deren Beleuchtung ist im erforderlichen Umfang auch während der Dunkelheit mindestens einmal täglich zu überprüfen.

3.2 Bauablauf

Vom AN ist ein detaillierter Bauzeitenplan zu erarbeiten und dem AG zur Bestätigung vorzulegen.

Durch den AN sind nach Zuschlagserteilung folgende Maßnahmen durchzuführen.

- Vorankündigung erstellen,
- Leitungsauskünfte / Schachtscheine beschaffen und Versorger informieren,
- Beantragung der verkehrsrechtlichen Anordnung (vollständigen Antrag bis 7 Tage vor Baubeginn stellen)
- Übergabe des detaillierten Bauablaufplanes.

Zur Einhaltung von Bauvertragsterminen erforderliche Nacht-, Wochenend- und Feiertagsarbeit sowie Arbeiten im Mehrschichtsystem werden nicht gesondert vergütet. Die entstehenden Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Der AN hat die erforderliche Koordinierung der Arbeiten seiner Nachunternehmer in der Gesamtbaustelle eigenverantwortlich vorzunehmen und seinen Bauablauf entsprechend einzurich-

ten. Alle hiermit verbundenen Mehraufwendungen einschließlich Koordinierung sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

3.3 Wasserhaltung

entfällt

3.4 Baubehelfe

Alle für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Baubehelfe und deren Vorhaltung, Wartung und Beseitigung sind Sache des Auftragnehmers. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind diese in die Einheitspreise einzurechnen.

Werden in den Baubereichen Zufahrten und Zugänge zu Anliegergrundstücken behindert oder gesperrt, so sind diese vor Abschluss eines Tages wieder befahr- bzw. begehbar (evtl. Behelfskeile) herzustellen.

Erforderliche, kostenwirksame Behelfszustände sind durch den AN in das Angebot einzurechnen.

3.5 Stoffe, Bauteile

Es sind alle vorhandenen Befestigungen entsprechend LV aufzunehmen. Nicht wieder verwendbare Materialien sind einer Verwertung zuzuführen oder ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die zur Verwendung vorgesehenen Gesteinsbaustoffe müssen eine Zulassung des SMWA für den jeweiligen Einsatzzweck besitzen. Die Zulassung ist dem AG vor Baubeginn nachzuweisen.

3.6 Abfälle

Gemäß dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz, KrWG) vom 24.02.2012 sind grundsätzlich alle auf der Baustelle anfallenden Abfallstoffe (Ausbaumaterialien, Bauschutt, Verpackungsmaterial usw.), welche Eigentum des AN sind bzw. waren oder gemäß Leistungsbeschreibung "in Eigentum des AN zu übernehmen und von der Baustelle zu entfernen sind" einer Wiederverwendung oder Verwertung zuzuführen bzw. bei Nichtwiederverwertbarkeit ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die ordnungsgemäße Entsorgung ist in geeigneter Form (z.B. Deponiescheine, Entsorgungsnachweise o. ä.) dem AG nachzuweisen.

Die dadurch entstehenden Kosten sind, soweit für die Wiederverwendung, Verwertung bzw. Entsorgung keine gesonderten Positionen ausgewiesen sind, in die Einheitspreise der jeweiligen Positionen des Leistungsverzeichnisses für den Aushub, Abtrag, Ab- bzw. Aufbruch, etc. einzurechnen.

3.7 Winterbau

Winterbau ist nicht vorgesehen.

3.8 Beweissicherung

Die Beweissicherung ist Sache des AN. Diese ist an Anlagen und Einrichtungen in den Bauabschnitten entsprechend dem Geräteeinsatz und der Art der Baudurchführung vom AN auf durchzuführen. Die Ergebnisse sind dem Auftraggeber mitzuteilen.

Eventuelle Schadenersatzansprüche von Eigentümern gehen voll zu Lasten des AN und sind zwischen diesem und den Betroffenen eigenständig zu regulieren.

Festgestellte Schäden sind in einem Bericht mit Farbfotos festzuhalten und von der Bauleitung des Auftraggebers bestätigen zu lassen. Dabei sind die in der VOB/B, § 3, Ziffer 4 bezeichneten Anlagen im erforderlichen Umfang in der Dokumentation zu erfassen.

Verwiesen wird hier insbesondere auf Anlagen und Grundstücke mit straßennaher Lage, auf die Straßenausstattung, Straßeneinbauten von Versorgungsanlagen sowie die oberirdischen Anlagen von Versorgungsleitungen.

3.9 Sicherungsmaßnahmen

Sicherungsmaßnahmen für Bauteile, Baustelleneinrichtung und Zwischenlager sowie deren Anmeldung und Veranlassung liegen in alleiniger Verantwortung des AN.

3.10 Belastungsannahmen

Entfällt

3.11 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

Absteckunterlagen werden aufgrund der vereinfachten Planung nicht zur Verfügung gestellt.

Der Ausbau erfolgt deckungsgleich mit dem Bestand.

Sind nach Ermessen des AN Absteckangaben erforderlich, sind diese durch den AN selbst zu erstellen und der Aufwand hierfür in das Angebot einzurechnen.

Abrechnung und Aufmaßverfahren sind durch die VOB und die betreffenden Technischen Vertragsbedingungen (ATV) geregelt. Die Aufmaße sind an Ort und Stelle gemeinsam vom AG bzw. der von ihm beauftragten Bauüberwachung und AN vorzunehmen. Der AN hat dazu rechtzeitig einzuladen. Die Aufmaße erfolgen nach HVA-StB und haben der ZVB/E-StB 2012 zu entsprechen.

Für jede Position des Leistungsverzeichnisses ist ein gesondertes Aufmaß auf einem eigenen, nummerierten Blatt zu erstellen. Jedes Blatt muss neben dieser Zahl die Nummer der Position tragen. Jedes Blatt ist vom AG und AN mit dem Datum des Aufmaßes zu unterzeichnen. Die Durchschrift gilt als Sicherung gegen nachträgliche Änderungen. Es ist unzulässig, Aufmaße zu übertragen. Die Urschrift der Aufmaße erhält der AG, die Durchschrift der AN. Zu den Aufmaßen sind Abrechnungsunterlagen für eine prüfbare Massenberechnung anzulegen.

Rechnungen, welche nicht durch gemeinsame Aufmaße belegt sind, gelten als nicht prüffähig und werden nicht anerkannt.

Die Abrechnung für den Einbau von Asphaltsschichten erfolgt nach Tonnage. Der Nachweis erfolgt über die entsprechenden Lieferscheine bzw. Entsorgungsnachweise.

3.12 Prüfungen

Eignungsprüfungen sind Prüfungen zum Nachweis der Eignung der Baustoffe und der Baustoffgemische für den vorgesehenen Verwendungszweck entsprechend den Anforderungen des Bauvertrages

3.12.1 Eignungsprüfungen

Für Eignungsprüfungen und Eigenüberwachung sind die einschlägigen ZTV für die Oberbauleistungen zu beachten und dem AG die Unterlagen rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen.

Spätestens 10 Tage vor Einbau sind dem Auftraggeber die Eignungsuntersuchungen für Mineralstoffe ungebundener Tragschichten und alle Betonteile sowie die Erstprüfungen für Asphaltmischgut vorzulegen.

Es ist ein Ersatzmischwerk zu benennen, das im Ausnahmefall das vorgesehene Mischgut liefert. Erst nach erfolgtem Sichtvermerk des AG darf das in der Erstprüfung genannte Mischgut zum Einbau kommen. Dieser Sichtvermerk entbindet den AN jedoch nicht von seiner Pflicht der Gewährleistung.

3.12.2 Eigenüberwachungsprüfungen

Eigenüberwachungsprüfungen sind Prüfungen des Auftragnehmers oder deren Beauftragter, um festzustellen, ob die Güteeigenschaften der Baustoffe, der Baustoffgemische und der fertigen Leistungen den vertraglichen Anforderungen entsprechen.

Die Ergebnisse sind zu protokollieren. Werden Abweichungen festgestellt, sind deren Ursachen zu beseitigen. Die Ergebnisse der Eigenüberwachungsprüfung sind dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

3.12.3 Kontrollprüfungen

Kontrollprüfungen sind Prüfungen des Auftraggebers, um festzustellen, ob die Güteeigenschaften der Baustoffe, der Baustoffgemische und der fertigen Leistungen den vertraglichen Anforderungen entsprechen. Ihre Ergebnisse werden der Abnahme zugrunde gelegt.

3.13 Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung

Für die Baustelle werden Aufgaben nach Baustellenverordnung für die Bauausführung erforderlich. Diese überträgt der AG auf den AN.

Die Vorankündigung der Baustelle ist dem AG nach Zuschlagserteilung unverzüglich zu übergeben.

4 Ausführungsunterlagen

4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Unterlagen

Dem AN werden keine weiteren Planungsunterlagen übergeben.

4.2 Vom AN zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen

- Absteckunterlagen im Ermessen des AN,
- Detaillierter Bauablaufplan,
- Beweissicherungsprotokolle,
- Schachterlaubnisse, Leitungsauskünfte,
- Verkehrsrechtliche Anordnungen
- Zertifikate für verwendete Baustoffe,
- Freistellungserklärungen,
- Bestandspläne (nach Anforderung des AG).

5 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Es gelten folgende Vorschriften und Richtlinien in der aktuellen Fassung:

- RSA 21,
- ZTV Asphalt-StB 07/13,
- ZTV Baumpflege (2017)
- ZTV BEA-StB 09/13,
- ZTV E-StB 17,
- ZTV Fug-StB 15
- ZTV La-StB 18,
- ZTV M 13,
- ZTV SoB-StB 20,
- ZTV Verm-StB 01
- TL BE StB 15

Für alle Landschaftsbauarbeiten gelten die Allgemeinen Technischen Vertragsbestimmungen (ATV), VOB Teil C, DIN 18 320. Ergänzend gelten die Abschnitte 1 – 5 ATV DIN 18 299. Als besondere Leistung zur ATV DIN 18 299, Abschnitt 4.2 ist die Lieferung von Wasser bei Leistungen für Unterhaltungsarbeiten durch den AN zu nennen.